

Drehbuch- und Stoffentwicklung (gem. Ziffer 3.1 der nordmedia-Richtlinie vom 01.07.2024)

1. **Beratungsgespräche finden innerhalb des auf der Homepage veröffentlichten Beratungszeitfensters statt.** Im Beratungsgespräch erhalten Sie einen für die digitale Einreichung notwendigen Code. Erweist sich ein Antrag trotz eingehender Beratung als nicht prüffähig oder unvollständig, behalten wir uns vor, diesen zur Überarbeitung zurückzugeben und erst für die darauffolgende Sitzung vorzusehen. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Drehbuch- und Stoffentwicklung finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Die Antragstellung erfolgt komplett digital im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Dort sind alle notwendigen Angaben zu machen bzw. die geforderten Anlagen zum Antrag als PDF- oder Excel-Dateien hochzuladen. Zur formellen Einreichung wird systemseitig eine PDF-Datei erstellt, die rechtsverbindlich unterzeichnet, als Scan mit Unterschrift bzw. mit digitaler Signatur versehen, ebenfalls hochgeladen werden muss. **Die postalische Übersendung von Unterlagen entfällt!**
3. Eine Antragstellung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die veröffentlichten Einreichtermine stellen eine Ausschlussfrist dar. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden. Als frühestmöglicher Maßnahmebeginn gilt das Datum der rechtsverbindlichen Einreichung des Antrags im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Ein davorliegender Maßnahmebeginn kann nicht gewährt werden.
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** werden dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind Produzierende und Produktionsfirmen, die bei Antragstellung bereits mit dem:der Autor:in des Projekts zusammenarbeiten oder Autor:innen. Bei Antragstellung durch Autor:innen ist das grundsätzliche Interesse einer Produktionsfirma mittels Letter of Intent (LoI) nachzuweisen.
Förderhöchstbetrag bei Antragstellung durch Produzierende bis zu 90 % der beihilfefähigen Kosten, bei Antragstellung durch Autor:innen bis zu 100%, maximal EUR 30.000.(max. 25.500,00 Euro Autor:innenhonorar zuzüglich 4.500,00 Euro Fremdleistungen inklusive Prüfungskosten).
7. Förderfähige Maßnahmen:
 - Autor:innenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (fiktional) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (non-fiktional) für bis zu sechs Monate,
 - Kosten für Fremdleistungen für Recherchen und Beratungsleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen, Verwertbarkeit),
 - Übersetzungen,
 - Erwerb von Optionen auf Stoffrechte.

Werden Kosten für eine dramaturgische Beratung gefördert, so ist die Zusammenarbeit von der:dem Dramaturg:in kurz inhaltlich zu dokumentieren.
8. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
9. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil C der Richtlinie für die

Verwendung von Referenzmitteln zur Herstellung programmfüllender Filme der FFA zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:

- a) Reisekosten, Tagesgelder, Übernachtungskosten im Inland:
 - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro/km, maximal 130,00 Euro/Strecke,
 - für Unterkunft in Höhe von 100,00 Euro pro Übernachtung. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,
 - keine Tagesgelder!
- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.

Die Anerkennung von Reisekosten ist nur in begrenztem Umfang und in (stofflich) begründeten Ausnahmefällen möglich.

- c) ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden; ein Produzent:innenhonorar sowie Handlungskosten und Überschreitungsreserve sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
 - d) Bei der Förderung der Drehbuch- und Stoffentwicklung sind die Kosten für eigene Verpflegung von Autor:innen durch den Ansatz des Autor:innenhonorars in Höhe von 4.250,00 Euro pro Monat, längstens für sechs Monate (=25.500,00 Euro unabhängig von der Anzahl der Autor:innen) bereits berücksichtigt. Tagesgelder für Autor:innen werden daher **nicht** anerkannt.
 - e) Ansätze für Selbstbehalt bei Versicherungsverträgen werden im Rahmen der Projektkalkulation nicht als beihilfefähig anerkannt.
10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Förderbetrag	Prüfungskosten
bis 10.000,00 €	255,00 €
bis 30.000,00 €	900,00 €

11. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
12. Jede antragstellende Person verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
13. Für die Entwicklung audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 3.1 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die De-minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
14. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „**Hinweise zur Kalkulation und Verwendungsnachweisprüfung geförderter Projekte bei nordmedia**“ sowie die nordmedia-Richtlinie, für die Förderung von Drehbuch- und Stoffentwicklung insbesondere Ziffer 3.1.